



Hinweise zum Verzeichnis und zur Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen

Das kantonale Steueramt veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen. Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an das kantonale Steueramt sperren lassen. (§ 171a StG)

1. Hinweise zum Verzeichnis (Zeichenerklärung)

Das Verzeichnis enthält nur steuerbefreite Institutionen mit Sitz im Kanton Zürich.

Mit (a) bezeichnete Institutionen sind juristische Personen, die *ausschliesslich* öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und deshalb von der Steuerpflicht befreit sind. Freiwillige Zuwendungen an diese Institutionen sind grundsätzlich im gesetzlichen Rahmen *voll abzugsfähig* (siehe Ziff. 2).

Mit (b) bezeichnete Institutionen sind nicht ausschliesslich wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreit, sondern verfolgen daneben noch Kultuszwecke oder nicht steuerbefreite Zwecke.

Freiwillige Zuwendungen an diese Institutionen sind im gesetzlichen Rahmen *abzugsfähig, soweit sie von spendenden Personen ausdrücklich für den öffentlichen oder für den gemeinnützigen Zweck bestimmt worden sind und von der begünstigten juristischen Person nachweislich für den öffentlichen oder für den gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden.*

Freiwillige Zuwendungen für Kultuszwecke oder für nicht steuerbefreite Zwecke sind nicht abzugsfähig (ebenso Zuwendungen an juristische Personen im Ausland).

2. Allgemeine Hinweise zur Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen

Zum Abzug zugelassen sind nur freiwillige Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten. Die Bewertung von Sachspenden ist vom zuständigen Steuerkommissär unter Mitwirkung der steuerpflichtigen Person vorzunehmen.

Nicht abzugsfähig sind beispielsweise Schulgelder (keine freiwillige Leistung) oder das Erbringen freiwilliger Arbeitsleistungen.

Die gemeinnützigen Zuwendungen sind von der steuerpflichtigen Person gegenüber den Steuerbehörden zu belegen. Der Steuererklärung muss daher eine Aufstellung über die erfolgten einzelnen Zuwendungen beigelegt werden (vgl. Wegleitung zur Steuererklärung: Gemeinnützige Zuwendungen).

Bei der Staatssteuer und bei der direkten Bundessteuer können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, zum Abzug gebracht werden, wenn diese in der Steuerperiode CHF 100.– erreichen und insgesamt 20% des Nettoeinkommens bzw. des Reingewinns nicht übersteigen (§ 32 lit. b und 65 lit. c StG bzw. Art. 33a und 59 lit.c DBG).

Ist die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an ausserkantonale Organisationen unklar, muss bei der Steuerverwaltung desjenigen Kantons, in dem die betreffende Organisation ihren Sitz hat, abgeklärt werden, ob die Steuerbefreiung wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken ausgesprochen wurde und noch in Kraft ist. Einige Kantone publizieren dazu eine eigene Liste der steuerbefreiten Organisationen.

3. Sperrung des Eintrags

Institutionen, die wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreit sind, können ihren Eintrag jederzeit sperren lassen und werden in diesem Fall nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt. Gesuche um Sperrung des Eintrags sind an folgende Adresse zu richten:

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Bändliweg 21/Postfach
8090 Zürich